

# Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2019/16**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch Vorsitzende  
Beisitzer  
Beisitzer

im schriftlichen Verfahren aufgrund der Beratung am 26. Juli 2019 entschieden:

**Die Beteiligte wird im Zusammenhang mit der Benutzung eines Order-Routing-Systems durch ihren Kunden in der Zeit vom 14. März 2019 bis 04. April 2019**

**mit einem Verweis belegt.**

**Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 500 € festgesetzt.**



Eurex Deutschland  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt  
Postanschrift:  
60485 Frankfurt/Main

T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@  
deutsche-boerse.com  
Internet:  
www.eurexchange.com

Geschäftsführung:  
Dr. Thomas Book, Dr. Wolfgang  
Eholzer, Erik Tim Müller, Michael  
Peters, Dr. Randolf Roth  
ARBN: 101 013 361

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind unter Nutzung des von der Beteiligten einem ihrer Kunden zur Verfügung gestellten Order-Routing-Systems Cross-Requests ohne anschließende Eingabe von Aufträgen oder Quotes bzw. Eingaben von Orders oder Quotes außerhalb der in den Handelsbedingungen vorgeschriebenen Art und Weise der Zeit vom 14.03.2019 bis 04.04.2019.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte ist ein seit 11. Februar 2019 zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen. Sie stellte einem ihrer Kunden das Order-Routing-System zur Verfügung.

Im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung fielen der Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HüSt) in der Zeit vom 14.03.2019 bis 04.04.2019 insgesamt 18 Cross-Requests auf. Bei vier folgten keinerlei anschließenden Eingaben von Orders oder Quotes, bei vierzehn folgten keine anschließenden Eingaben von Orders oder Quotes in der in den Handelsbedingungen vorgeschriebenen Frist von frühestens einer Sekunde und spätestens 61 Sekunden bzw. spätestens 31 Sekunden.

Die Beteiligte führte im Rahmen eines Auskunftersuchens aus, die Eingaben seien durch ihren Kunden erfolgt, der hierfür das Handelssystem CFOX des Herstellers Fidessa genutzt habe. Der Kunde habe keine Berechtigung gehabt, dieses System für Cross-Request-Eingaben zu nutzen. Gleichwohl habe eine Untersuchung des Falles ergeben, dass die Möglichkeit der Eingabe von Cross-Requests im Handelssystem gegeben gewesen sei. Fidessa sei das Problem mitgeteilt worden. An einer Lösung werde gearbeitet.

Mittlerweile seien alle Händler des Kunden von einer Order-Routing-Kennung auf ihre (der Beteiligten) Trader ID, s umgezogen worden; damit sei regelkonformes Handeln gewährleistet.

Die Handelsüberwachungsstelle (HüSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Cross-Requests, ohne anschließend rechtzeitig den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig sei.

Außerdem sei gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 der Börsenordnung verstoßen worden, wonach über ein Order-Routing-System keine Cross-Request-Eingaben erfolgen dürften.

Nach § 55 der Börsenordnung sei der Börsenteilnehmer selbst für die Verwendung der Software verantwortlich, wobei er eine dem Regelwerk der EUREX Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen habe.

Unter dem 13. Juni 2019 unterrichtete die HüSt die Geschäftsführung dementsprechend.

Unter dem 25. April 2019 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, ebenfalls unter der rechtlichen Würdigung, dass von einem Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 55 Abs 1 der Börsenordnung und Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Das Sanktionsverfahren wurde der Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligte vertieft ihr Vorbringen aus dem bisherigen Verfahren. Sie erläutert im vorliegenden Verfahren ausführlich die von ihr von ihrem Kunden eingeholte Stellungnahme und schildert die ihrem Kunden gegebenen Hinweise und Erläuterungen des Regelwerks der Eurex speziell bei Crossing-Eingaben.

Sie stellt unter Bedauern der Vorfälle umfassend ihre Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Handel gewährleisten sollen, dar.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

Die Beteiligte war bisher bislang an einem Sanktionsverfahren nicht beteiligt.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 2 S 1 Börsengesetz (BörsG) in der ab 03.01.2018 geltenden Fassung.

Danach kann der Sanktionsausschuss einen Handelsteilnehmer mit einem Verweis, einem Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder mit einem vollständigen oder teilweisen Börsenausschluss bis zu 30 Handelstagen belegen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Börsenhandels oder der Börsenabwicklung sicherstellen sollen.

Die Beteiligte ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligten ist eine zumindest fahrlässige Verletzung ihrer unter anderem aus § 55 der Börsenordnung für die EUREX Deutschland resultierende Organisationspflicht zur Last zu legen. Dass das von ihrem Kunden verwendete Handelssystem CFOX die nach § 60 Abs.1 Nr.3 Börsenordnung verbotenen Eingaben von Cross-Requests im Rahmen des Order-Routings nicht verhindert hat, ist unbestritten.

Ob den nach § 60 Abs.1 Nr.3 Börsenordnung verbotenen Eingaben der Cross-Requests keine Eingaben von Orders oder Quotes bzw. verspätete Eingaben folgten, ist entscheidungsunerheblich. Wenn schon die Eingabe der Cross-Requests unzulässig ist, kann eine darauffolgende Eingabe des entsprechenden Auftrags nicht verlangt werden.

Durch den Systemfehler konnte es zu den durch die nach § 60 Abs.1 Nr. 3 der Börsenordnung für die EUREX Deutschland verbotenen Eingaben der Cross-Requests kommen.

Die Übermittlung durch eine fehlerhafte Software liegt im Verantwortungsbereich der Beteiligten.

Nach § 55 Abs. 1 Satz 2 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland ist der Handelsteilnehmer selbst für die Software verantwortlich, die die Schnittstellen für den Zugang zum Handelssystem der Eurex Deutschland nutzt und hat eine dem Regelwerk der Eurex Deutschland entsprechende Funktionalität der Software sicherzustellen. Die Verwendung der Teilnehmer-Frontend-Installationen liegt im Verantwortungsbereich des Börsenteilnehmers.

Deshalb bejaht der Sanktionsausschuss eine Verletzung der Organisationspflichten der Beteiligten. Die für die Beteiligten handelnden Personen haben fahrlässig gehandelt. Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen mussten die einschlägigen Vorschriften der Börsenordnung und ihre Verantwortung für die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften kennen.

Sie hätten dafür Sorge tragen müssen, dass eine ordnungsgemäße Software die Eingaben von Cross-Requests verhindert.

Es hätte deshalb von der Beteiligten zum Beispiel verlangt werden können, einen Probelauf durchzuführen oder durchführen zu lassen, bevor das System im Handel des mittelbaren Teilnehmers im Rahmen des Order-Routing-System verwendet wurde.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen.

Der Sanktionsausschuss hat nach sorgfältiger Abwägung unter Ausübung seines pflichtgemäßen Ermessens nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die mildeste Sanktion, das Belegen mit einem Verweis, als angemessen angesehen.

Er sah die Erteilung eines bloßen Verweises als erforderlich aber auch ausreichend an.

Nach der Entscheidungspraxis des Sanktionsausschusses kommt ein Verweis insbesondere dann in Betracht, wenn sich ein Beteiligter bisher rechtstreu verhalten hat, er sich der Bedeutung der Beachtung sämtlicher Regularien des Handels bewusst ist und dementsprechendes Verhalten zusichert.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bislang ist gegen die Beteiligte ein Sanktionsverfahren nicht durchgeführt worden.

Zugunsten der Beteiligten wurde berücksichtigt, dass die Beteiligte erst vor knapp über einem Monat bis zum Verstoß das Handels-System der EUREX Deutschland nutzt, es sich bei dem Verstoß sozusagen um einen „Ausreißer“ handelt.

Ebenfalls zugunsten der Beteiligten fiel ins Gewicht, dass die Beteiligte alle Händler des Kunden von der Order-Routing-Kennung auf ihre Trader ID's umgezogen hat, um damit den Verstoß gegen § 60 Abs. 1 Nr. 3 künftig auszuschließen.

Die Beteiligte hat die Vorfälle sehr bedauert. Sie hat Überwachungsmaßnahmen zugesichert, die eine entsprechende Funktionalität der Software sicherstellen sollen. Es ist zu erwarten, dass diese in Zukunft greifen.

Der Sanktionsausschuss hat auch berücksichtigt, dass sich die Beteiligte durch das streitgegenständliche Verhalten nicht nachweislich einen unzulässigen finanziellen Vorteil verschafft hat und anderen Marktteilnehmern nicht nachweislich ein finanzieller Schaden entstanden ist.

Von Bedeutung zu Gunsten der Beteiligten war auch, dass sie umgehend an der Aufklärung des Sachverhalts mitgewirkt hat und somit eine aufwändige Sachverhaltsaufklärung durch den Sanktionsausschuss unterbleiben konnte.

Dennoch kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Beteiligte die gebotene Sorgfalt nicht hat walten lassen.

Der Verweis erschien erforderlich, um die Beteiligte an ihre Pflichten aus der Börsenordnung und den übrigen Regularien und die hohen Anforderungen an die Börsenteilnehmer bei deren Beachtung zu erinnern.

Insofern stellt sich der Verweis trotz des kooperativen und einsichtigen Verhaltens als verhältnismäßig dar.

Deshalb hat der Sanktionsausschuss das Belegen mit einem Verweis, wie geschehen, als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs 1 S 1 BörsVO) als angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland